

Bezirksregierung Köln

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 99/2019

Sitzungsvorlage

**für die 23. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 13. Dezember 2019**

TOP 10

**32. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln
- Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche
und industrielle Nutzungen (GIB) in einen
Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt
Frechen
hier: Erarbeitungsbeschluss**

Rechtsgrundlage: § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Berichterstatter: Herr Schleef, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-2927

Anlagen:

- Planunterlage
- Teil A. Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen
- Teil B. Planbegründung
- Teil C. Screening-Prüfliste
- Teil D. Beteiligtenliste
- Teil E. Anhang

TOP 10	Seite
32. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen hier: Erarbeitungsbeschluss	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 32. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln in der Fassung der anliegenden Planunterlage (Stand: Erarbeitungsbeschluss) durchzuführen.
2. Die in der Planunterlage Teil D. aufgeführten Beteiligten sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monat ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Hierzu wird die Planunterlage bei dem Rhein-Erft-Kreis sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen

Stand Erarbeitungsbeschluss

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de



Planunterlage

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

- Teil A. Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen
- Teil B. Planbegründung
- Teil C. Screening-Prüfliste
- Teil D. Beteiligtenliste
- Teil E. Anhang



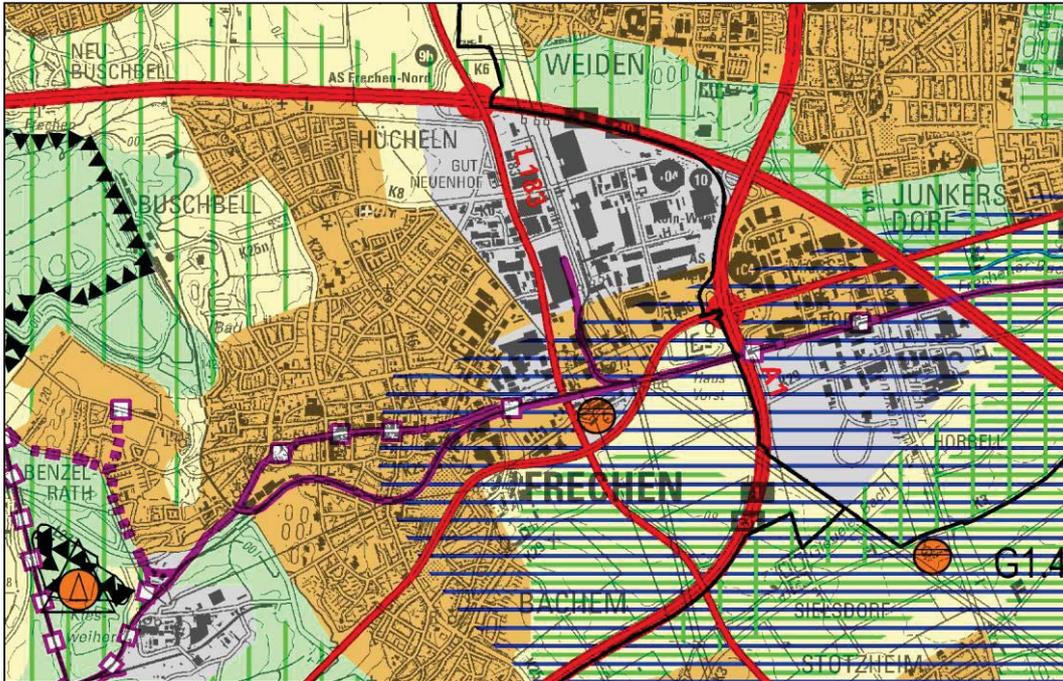
Teil A.

Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Regionalplan ohne Änderung

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln - Blatt 5106

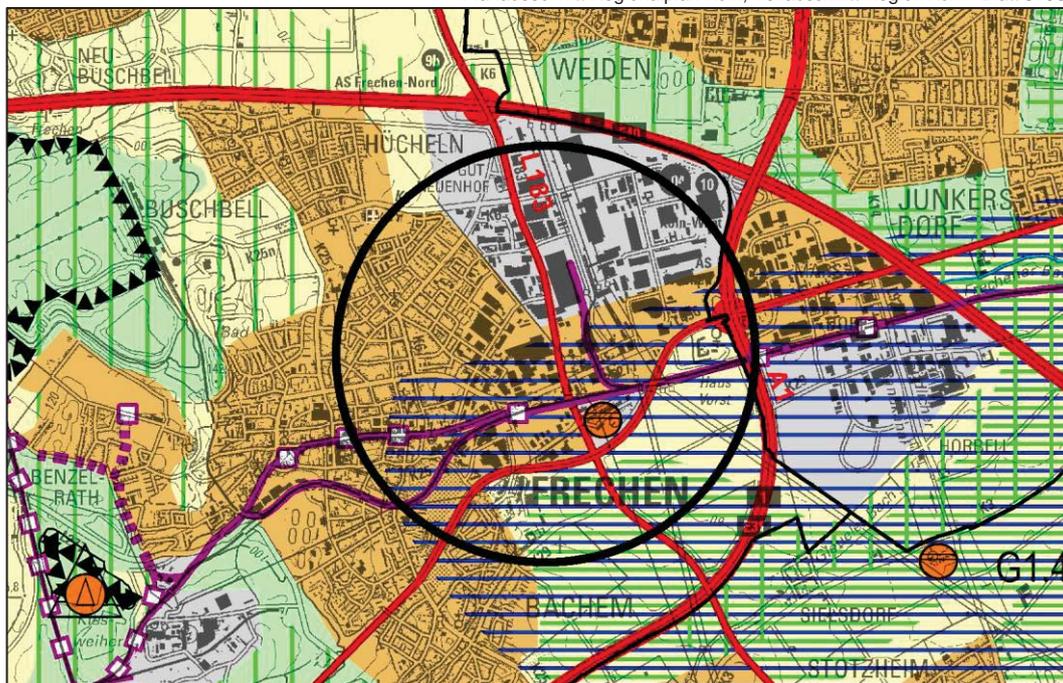


Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

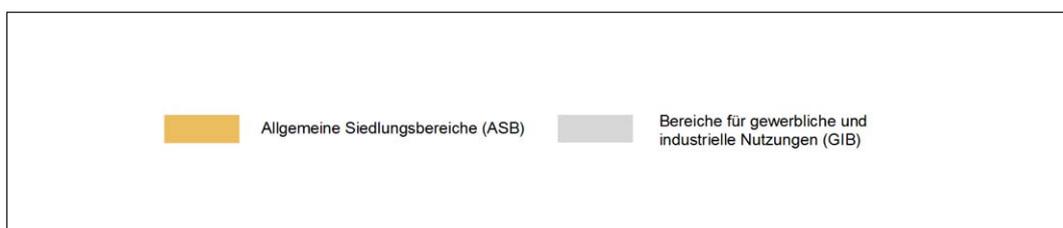
Regionalplan mit Änderung

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln - Blatt 5106



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000



Textliche Festlegungen

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln ist nicht erforderlich.



Teil B.

Planbegründung

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	1
1.1	Anlass der Planänderung	1
1.2	Gegenstand der Planänderung.....	2
1.3	Erfordernis der Planänderung.....	3
2	Frühzeitige Unterrichtung.....	3
3	Umweltprüfung.....	4
4	Raumordnerische Bewertung.....	5
4.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	5
4.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	6
4.3	Erfordernisse Regionalplan	15
4.4	Raumordnerische Gesamtbewertung	17
5	Weiteres Verfahren	17

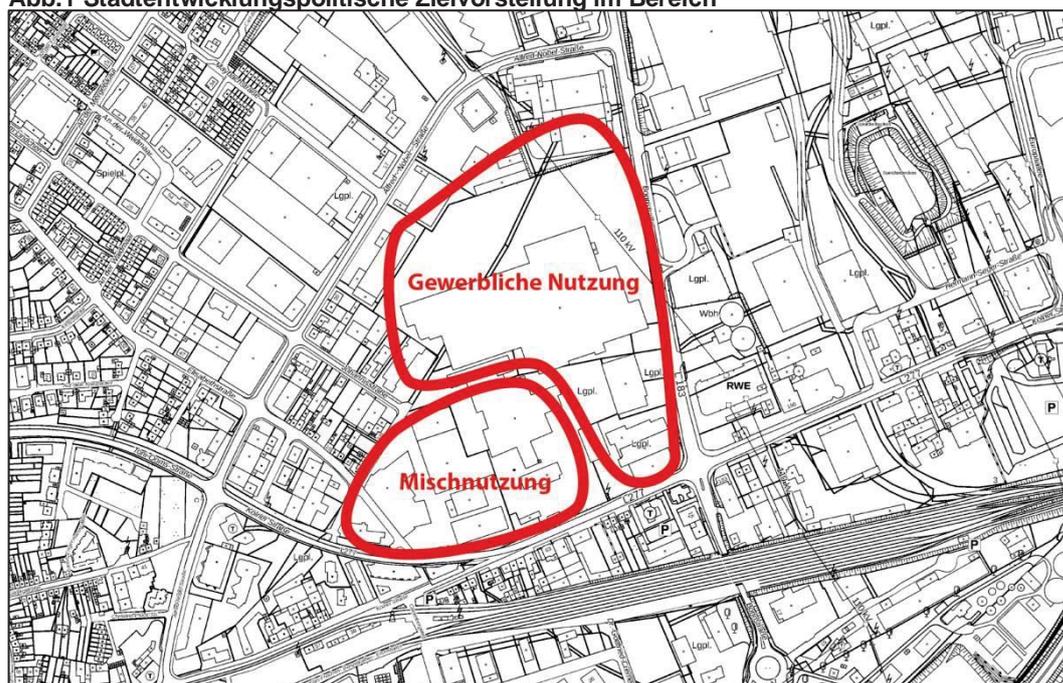
1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Frechen hat mit ihrem Schreiben vom 27.05.2019 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt (vgl. Planunterlage Teil E.). Die Anregung zur Regionalplanänderung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen beschlossen (Beschluss vom 11.10.2018; Vorlage-Nr.: 486/16/2018).

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Frechen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung und städtebauliche Neustrukturierung des Betriebsgeländes der Firma „Steinzeug Keramo“ zu schaffen. Es handelt sich um eine Wiedernutzbarmachung derzeit brachliegender Flächen. Die stadtentwicklungspolitische Zielvorstellung sieht für den südwestlichen Änderungsbereich ein Mischgebiet vor. Dieses dient dem Wohnen und der Unterbringung nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe. Für den nordöstlichen Änderungsbereich ist weiterhin eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. In dem neu zu entwickelnden Gebiet sind jedoch anstelle von flächenintensiven und stark

Abb.1 Stadtentwicklungspolitische Zielvorstellung im Bereich



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:10.000

emittierenden Betrieben kleinflächige, nicht erheblich belästigende Gewerbestrukturen geplant. (vgl. Abb.1)

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der ca. 18 ha große Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Frechen in innerstädtischer Lage. Er wird durch die Kölner Straße, die Bonnstraße und die Alfred-Nobel-Straße begrenzt. Die angrenzenden Bereiche sind bereits heute als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit den entsprechenden Nutzungsstrukturen festgelegt. (vgl. Abb.2, Planunterlage Teil A.)

Abb.2 Luftbild Änderungsbereich



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:10.000

Der zurzeit rechtskräftige Regionalplan legt für den Änderungsbereich einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. Basierend auf der Anregung der Stadt Frechen soll der Regionalplan wie folgt geändert werden (vgl. Planunterlage Teil A.):

- 1.) Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) anstelle des bisherigen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB).

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz (ROG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt Frechen steht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans, der für den Änderungsbereich aktuell ein GIB festlegt. GIB's dienen der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung solcher gewerblicher Betriebe, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den ASB integriert werden können. Die geplante städtebauliche Neuordnung sieht für den Änderungsbereich eine Mischung aus Wohnen, nicht wesentlich störendem und nicht erheblich belästigendem Gewerbe vor. Insbesondere die angestrebte Mischnutzung ist innerhalb des derzeit festgelegten GIB ausgeschlossen. Um das Vorhaben raumordnungsrechtlich zu sichern, muss im Regionalplan ein ASB festgelegt werden.

2 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 09.09.2019 über die geplante Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde eine Information zu dem Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 05.09.2019 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gingen wesentliche Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

- Aus- und Umbau der angrenzenden L183 / L277 (Straßen NRW)
- Trassenkorridor geplante Höchstspannungsfreileitung Osterat-Philippsburg (Bundesnetzagentur)
- bestehende Hochspannungsfreileitung Brauweiler-Vereinigte Ville (Westnetz)
- Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)
- bestehende Erdgasleitung (GASCADE Gastransport GmbH)
- Bodendenkmalschutz (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland)
- Bodenschutz (Rhein-Erft-Kreis)
- Immissionsschutz (Rhein-Erft-Kreis, Bezirksregierung Köln Dez. 53)
- Grundwasserabsenkungen durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus (Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW)
- Einzelhandel (Stadt Bergheim)
- telekommunikationstechnischen Versorgung (Deutsche Telekom)

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung der Planbegründung berücksichtigt.

3 Umweltprüfung

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung (Screening) unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung berührt werden kann, durchgeführt. Hierfür wurden die öffentlichen Stellen mit Schreiben vom 06.09.2019 um Stellungnahme gebeten.

Im Ergebnis teilen die beteiligten öffentlichen Stellen die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, dass aufgrund der Planänderung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Deshalb wird auf eine Umweltprüfung verzichtet.

4 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand.

4.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 Abs. 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, sind im Sinne

dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

§2 Grundsätze der Raumordnung	
§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamtraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Die Regionalplanänderung berücksichtigt die geänderten stadtentwicklungspolitischen Ziele der Stadt Frechen und trägt durch die Um- bzw. Nachnutzung des ehemals industriell geprägten Bereichs den strukturverändernden Herausforderungen im Bereich der Wirtschaft Rechnung. Damit werden die bestehenden Potentiale zur Wiedernutzbarmachung von innerstädtischen Flächen genutzt und die Siedlungstätigkeit räumlich auf die vorhandene Siedlungsstruktur konzentriert. Es kann auf bereits vorhandene soziale und technische Infrastruktur zurückgegriffen werden, sodass eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer Stelle vermieden wird.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

4.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
2-1 Ziel	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>

2-2 Grundsatz	<i>Daseinsvorsorge</i>
2-3 Ziel	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Bei der Stadt Frechen handelt es sich um ein Mittelzentrum mit den entsprechenden zentralen Daseinsfunktionen. Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen, um die Funktion als Mittelzentrum weiter auszubauen und damit die Daseinsvorsorge zu stärken. Die angestrebte Siedlungsentwicklung erfolgt innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs. Ein GIB wird in eine ASB umgewandelt, damit kann auf eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme verzichtet werden.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes des Landes“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

3-2 Grundsatz	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
3-3 Grundsatz	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Rheinschiene, am Übergang zur Kulturlandschaft Ville. Im Änderungsbereich selbst befinden sich weder landesbedeutsame, bedeutsame noch regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. In der räumlichen Umgebung sind folgende Kulturlandschaftsbereiche zu berücksichtigen: Nördlich in ca. 2 km Entfernung befindet sich der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Römische Straße Köln-Heerlen“ (KLB 24.03 - Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen). Westlich an den Änderungsbereich grenzt unmittelbar der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Töpfereisiedlung Frechen“ (KLB 26.02 - Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen) an. Dieses Gebiet ist auch als regionalbedeutsamer Archäologischer Bereich „Töpfereisiedlung Frechen“ (XLVI - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan

Köln), inklusive des gleichnamigen Bodendenkmals, ausgewiesen. Südlich des Änderungsbereichs liegt der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Köln - Frechen - Brenzelrather Eisenbahn“ (KLB 150 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln). Dem Grundsatz 3-2 des LEP NRW wird entsprochen.

Durch die Änderung werden auf Ebene der Regionalplanung keine wertgebenden Elemente und Strukturen der Kulturlandschaftsentwicklung oder andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten berührt. Dem Grundsatz 3-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>

Durch die Regionalplanänderung wird die städtebauliche Um- bzw. Nachnutzung einer industriellen Brachfläche in integrierter Lage ermöglicht. Die Entwicklung entspricht damit einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsentwicklung und einer verkehrsreduzierten Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur. Dem Grundsatz 4.1 des LEP NRW wird entsprochen.

Nach der Klimaanalyse des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur von einer ungünstigen thermischen Situation auszugehen. Da mit der Umwandlung eines GIB in einen ASB in der Regel eine Reduzierung der Nutzungsintensität verbunden ist, kann grundsätzlich von einer Verbesserung der Klimasituation vor Ort ausgegangen werden. Detaillierte Vorgaben, Regelungen und Maßnahmen zur Klimaanpassung können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgelegt werden. Dem Grundsatz 4-2 des LEP NRW wird entsprochen.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-5 Grundsatz	<i>Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-8 Grundsatz	<i>Wiedernutzung von Brachflächen</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>
Kap. 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
6.2-1 Grundsatz	<i>Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i>
6.2-2 Grundsatz	<i>Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</i>
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
6.3-2 Grundsatz	<i>Umgebungsschutz</i>

Im Rahmen der Regionalplanänderung wird kein regionalplanerisch festgelegter Freiraum in Anspruch genommen. Es werden lediglich die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, bereits baulich genutzte Flächen einer neuen Nutzung zuzuführen. Die Änderung entspricht damit der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW wird entsprochen.

Bei der Stadt Frechen handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die Umnutzung des Änderungsbereichs trägt damit zur Stabilisierung

der großräumig-dezentralen Struktur des Landes bei. Der bestehende Siedlungskörper wird nicht erweitert, sodass auf der örtlichen Ebene eine Konzentration auf die bestehende kompakte Siedlungsstruktur stattfindet. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge ist gewährleistet. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Die Siedlungsentwicklung findet innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers statt. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen. Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird entsprochen.

Die Regionalplanänderung ermöglicht die Reaktivierung eines innerstädtischen Areals und stärkt damit das Zentrum Frechens. Gleichzeitig wird durch die Vermeidung einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützt. Die Berücksichtigung der weiteren im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Aspekte zur kompakten Stadt (u.a. Wohndichte), der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Durch die Regionalplanänderung werden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die ungenutzten bzw. brachgefallenen Flächen des ehemaligen Steinzeugwerks in innerstädtischer Lage zu mobilisieren. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der städtebaulichen Innenentwicklung. Dem Ziel 6.1-6 LEP NRW wird entsprochen.

Die Stadt Frechen wird darauf hingewiesen, dass sie in der nachfolgenden Bauleitplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen hat. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen.

Durch die Regionalplanänderung wird die Wiedernutzung einer Brachfläche vorbereitet. Die Nachfolgenutzung richtet sich an den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen aus. Im Bereich der geplanten Umwandlung sind Altstandorte vorhanden (ehemalige Steinzeugröhrenfabrik), schädliche Bodenveränderungen sind jedoch nicht bekannt. Weitergehende Untersuchungen sind ggf. auf den

nachfolgenden Planungsebenen durchzuführen. Der Grundsatz 6.1-8 LEP NRW wird berücksichtigt.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische und soziale Infrastrukturen gemäß Ziel 6.1-9 LEP NRW hat von der Stadt Frechen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Der Regionalplan Köln legt keine "Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" fest. Der Änderungsbereich befindet sich aber unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten im faktischen „Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich“ von Frechen (vgl. Infrastrukturerhebung im Regierungsbezirk Köln 2014). Der Grundsatz 6.2-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Der Änderungsbereich verfügt über eine gute Anbindung an den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Die Haltestelle „Frechen Bahnhof“ der Stadtbahnlinie 7 der Kölner Verkehrs-Betriebe (KVB) befindet sich in unmittelbarer Nähe. Der S-Bahn Haltepunkt „Weiden West“ liegt in ca. 3 km Entfernung. Der Grundsatz 6.2-2 LEP NRW wird berücksichtigt.

Der Änderungsbereich ist fast ausschließlich von ASB umgeben. Lediglich im Nord-Osten grenzt ein GIB an. Eine Einschränkung der Entwicklungsperspektiven für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb dieses GIB durch heranrückende Nutzungen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht absehbar. Innerhalb des angrenzenden ASB befindet sich ein Betrieb der unter die Seveso-III-Richtlinie fällt. Der derzeit ohne Detailkenntnisse vom LANUV ermittelte Achtungsabstand von 500 m berührt randlich den Änderungsbereich. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch kein Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG erkennbar, der nicht im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung gelöst werden kann. (s. Ausführung Teil C. Screening-Prüfliste) Der Grundsatz 6.3-2 LEP NRW wird berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 6 „Siedlungsraum“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 7 Freiraum	
Kap. 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	<i>Freiraumschutz</i>
Kap. 7.4 Wasser	
7.4-3 Ziel	<i>Sicherung von Trinkwasservorkommen</i>

Es findet keine Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke statt. Die Leistungen und Funktionen des Freiraums bleiben damit unberührt. Das Grundsatz 7.1-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines im LEP NRW festgelegten Gebiets für den Schutz des Wassers. Durch die Änderung von GIB in ASB ist von einer Verbesserung der Situation in Bezug auf den Trinkwasserschutz auszugehen, da ein ASB grundsätzlich weniger intensive und gefährdende Nutzungen zulässt. Das Ziel 7.4-3 LEP NRW wird beachtet.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 7 „Freiraum“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur	
8.1 Verkehr und Transport	
8.1-1 Grundsatz	<i>Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</i>
8.1-12 Ziel	<i>Erreichbarkeit</i>
8.2 Transport in Leitungen	
8.2-3 Grundsatz	<i>Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</i>
8.2-4 Ziel	<i>Neue Höchstspannungsfreileitungen</i>

Der Änderungsbereich liegt in integrierter Lage und ist in das bestehende Verkehrsnetz eingebunden. Im Osten grenzt der Bereich an die L 183 an und im

Süden verläuft die L 277 durch das Plangebiet. Der Landesbetrieb Straßen NRW bereitet zurzeit Planungen für den Um- und Ausbau im Bereich der Änderung vor. Verkehrliche Auswirkungen die sich aufgrund der Funktionsänderung von GIB zu ASB ergeben, sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu untersuchen und eventuelle notwendige Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Der Grundsatz 8.1-1 LEP NRW wird berücksichtigt

Der zentrale Versorgungsbereich „Frechen Innenstadt“ liegt in ca. 1 km Entfernung und ist über die Stadtbahnlinie 7 der KVB zeitlich angemessen erreichbar. Das Ziel 8.1-12 LEP NRW wird beachtet.

Östlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 450 m (Trassenmitte) befindet sich ein Trassenkorridor mit mehreren bestehenden Höchstspannungsfreileitungen. Entsprechend des Grundsatzes 8.2-3 LEP NRW soll in der Bauleitplanung sichergestellt werden, dass Wohnbebauung und vergleichbar sensible Nutzungen nach Möglichkeit einen Abstand von 400 m zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen einhalten. Die derzeitige stadtentwicklungspolitische Zielsetzung der Stadt Frechen sieht für den Änderungsbereich größtenteils weiterhin eine gewerbliche Nutzung vor. Ausschließlich im Westen des Änderungsbereichs, in einem Abstand von ca. 600 m zur bestehenden Höchstspannungsfreileitungstrasse, ist eine Mischnutzung und damit auch Wohnnutzung geplant (vgl. Abb.2). Ein Nutzungskonflikt ist vor diesem Hintergrund auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich neuer Höchstspannungsfreileitungen hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung darauf hingewiesen, dass das derzeit im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnete Vorhaben Nr. 2 „Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg (Ultraset)“ von den Regionalplanänderung betroffen ist. Der relevante „Abschnitt E Rommerskirchen – Weisenthurm“ des Vorhabens befindet sich zurzeit im Bundesfachplanungsverfahren. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch dessen Alternative durch den östlich des Änderungsbereichs liegenden, bereits baulich genutzten ASB. Im für die Regionalplanänderung relevanten Abschnitt unterscheiden sich die beiden

Trassenkorridore nicht wesentlich in ihrem Trassenverlauf. Der ca. 1 km breite Suchraum ragt mit einer Ausdehnung von ca. 100 m Breite und 300 m Länge von Westen her geringfügig in den Änderungsbereich hinein. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ist die Nutzung der bereits o.g. Bestandsleitungen in ca. 450 m Entfernung vorgesehen.

Die Bundesnetzagentur weist gemäß § 3a Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) darauf hin, dass sofern sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans abzeichnet, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden sollen, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.

In dem Trassenabschnitt der für die Regionalplanänderung relevant ist, wird die geplante Höchstspannungsfreileitung mit den bereits bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen gebündelt und damit keine tatsächlich neue Trasse errichtet, sondern ein bestehender Trassenkorridor genutzt. Insofern wird weder die Bundesfachplanung noch die anschließende Planfeststellung durch die Bindungswirkung von Ziel 8.2-4 LEP NRW erschwert. Die Umwandlung des GIB in einen ASB stellt kein Hindernis für die geplante Höchstspannungsfreileitung dar, da der Trassenkorridor weiterhin für die geplante Höchstspannungsfreileitung genutzt werden kann. Auf Ebene der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung, welche die möglichen Nutzungen innerhalb des ASB weiter konkretisiert, ist ebenfalls sicherzustellen, dass die Bundesfachplanung und die anschließende Planfeststellung nicht erschwert werden. Wie bereits beschrieben, sieht die derzeitige stadtentwicklungspolitische Zielsetzung der Stadt Frechen für den Änderungsbereich, der innerhalb des potentiellen Trassenkorridors liegt, weiterhin eine gewerbliche Nutzung vor. Nach derzeitigem Verfahrensstand sind damit keine Nutzungskonflikte absehbar.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“ beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap.10 Energieversorgung

10.1 Energiestruktur

10.1-4 Ziel	<i>Kraft-Wärme-Kopplung</i>
-------------	-----------------------------

Die Möglichkeiten zur Nutzung einer kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung ist im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren zu prüfen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Hindernisse zur Umsetzung des Ziels erkennbar.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 10 „Energieversorgung“ beachtet bzw. berücksichtigt.

4.3 Erfordernisse Regionalplan

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln).

B. Siedlungsraum

B.1 Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes

Ziel 1	<i>„(...) die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.“</i>
Ziel 2	<i>(...) Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche (...) hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. (...)</i>

Die geplante Siedlungsentwicklung findet innerhalb des festgelegten Siedlungsbereichs statt und stärkt den vorhandenen Siedlungsschwerpunkt. Mit der Wiedernutzung des brachgefallenen Areals wird dem Vorrang der Innenentwicklung Rechnung getragen.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln in Bezug auf das Kapitel „Siedlungsraum“ beachtet bzw. berücksichtigt.

B. Denkmalschutz

Ziel 2	<i>„Allgemeines Ziel der Bodendenkmalpflege ist der Schutz und der Erhalt der archäologischen Inhalte der Kulturlandschaft“</i>
--------	---

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind dann zunächst unverändert zu erhalten und die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln in Bezug auf das Kapitel „Denkmalschutz“ beachtet bzw. berücksichtigt.

D. Generelle Entwicklung des Freiraumes

D.2.1 Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG)

Ziel 2	<i>(...) Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen.</i>
--------	---

Der Änderungsbereich liegt an der äußeren Grenze des BGG Hürth-Efferen, welches auf Grundlage eines geplanten Wasserschutzgebietes festgelegt wurde (G1.4 Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln) und wird zu weiten Teilen vom diesem überlagert. Die Umwandlung von GIB in ASB stellt keine störende Inanspruchnahme dar, sondern führt stattdessen zu einer Verbesserung der Situation in Bezug auf den Trinkwasserschutz, da ein ASB grundsätzlich weniger intensive und gefährdende Nutzungen zulässt als ein GIB.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln in Bezug auf das Kapitel „Generelle Entwicklung des Freiraumes“ beachtet bzw. berücksichtigt.

E. Verkehr

E.2.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Ziel 2	<i>Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt (...) werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden (...).</i>
--------	---

Der Änderungsbereich verfügt über eine gute Anbindung an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr. Die Haltestelle „Frechen Bahnhof“ der Stadtbahnlinie 7 der KVB befindet sich in fußläufiger Entfernung südlich des Änderungsbereichs. Der S-Bahn Haltepunkt „Weiden West“ liegt in ca. 3 km Entfernung.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Köln in Bezug auf das Kapitel „Verkehr“ beachtet bzw. berücksichtigt.

4.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachten bzw. berücksichtigt.

5 Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchführen. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in Teil. D der Planunterlage aufgeführt.

Die Planunterlage (Stand Erarbeitungsbeschluss) wird zusammen mit der Planbegründung und der Screening-Prüfliste gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Erft-Kreis und im Internet für 2 Monate öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich bei dem Rhein-Erft-Kreis bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Planentwurf, zur Planbegründung und den Ergebnissen des Screenings Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (vgl. Planunterlage Teil D.) mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird dem Regionalrat berichtet.



Teil C.

Screening-Püfliste

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

SCREENING-PRÜFLISTE (gem. § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen)		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Der festgelegte GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) im Bereich des ehemaligen Steinzeugwerkes der Firma Keramo soll in einen ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) umgewandelt werden. Im Umfeld des Plangebietes sind bereits sämtliche Flächen als ASB dargestellt. Die geplante Wohn- und Mischnutzung sowie gewerbliche Nutzung (ASB) lässt im Vergleich zur bisherigen industriellen Nutzung (GIB) tendenziell eine geringere Flächennutzungsintensität bzw. einen geringeren Versiegelungsgrad sowie geringere Störwirkungen auf das nähere innerstädtische Umfeld erwarten. Insgesamt reduzieren sich damit die Umweltauswirkungen.		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	Größe und Größenverhältnis - Gesamte Darstellung GIB: ca. 220 ha - Bisherige Darstellung Änderungsbereich GIB: ca. 18,0 ha - Neue Darstellung ASB Änderungsbereich: ca. 18,0 ha	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Die Veränderung des planerischen Grundkonzeptes ist nicht erheblich, da die i.R. stehende Fläche als Siedlungsbereich verbleibt. Es handelt sich lediglich um eine Teilumwandlung. Der gesamte GIB Frechen-Innenstadt wird in seiner Funktion nicht gestört.	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Lokal begrenzte und räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption. Die geplante Nutzung entspricht der bereits bestehenden Darstellung des Regionalplans im näheren Umfeld des Änderungsbereiches.		
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nr.: - Vorhabentyp: -	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Umwandlung von GIB in ASB wird keine zusätzliche UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht hervorgerufen.		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich

Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Fachplanung:	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Raumordnerische Festlegungen sind grundsätzlich als Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung geeignet. Im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung GIB ergibt sich durch den vorgesehenen ASB keine erhebliche Änderung; als Siedlungsbereiche lassen beide Planinhalte eine intensive bauliche Nutzung zu. Die Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Weitere Fachplanungen sind absehbar nicht betroffen.		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Festlegung eines ASB kommt es im Vergleich mit der bisherigen Festlegung GIB absehbar nicht zu zusätzlichen erheblichen umweltbezogenen Wirkungen. Eine Zunahme an erheblichen Umweltwirkungen ist durch die neuen Nutzungen nicht zu erkennen.		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet: Nächstgelegene FFH-Gebiete ca. 4,2 km südlich (Waldseen-bereich Theresia, DE-5107-302) ca. 5 km nordwestlich (Königsdorfer Forst, DE-5006-301); kein Wirkzusammenhang zu erwarten.	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet: Nächstgelegenes NSG ca. 4,2 km südlich (NSG Waldseenbereich	

	Theresia); kein Wirkzusammenhang zu erwarten	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Park: Nationalpark Eifel liegt ca. 36 km südwestlich; kein Wirkzusammenhang zu erwarten	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet: Keine Biosphärenreservate in NRW, nächstgelegenes LSG befindet sich südlich der Holzstraße ca. 0,5 km südlich des Plangebietes; kein Wirkzusammenhang zu erwarten.	
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Biotop: Keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet und im näheren Umfeld bis ca. 2,8 km: kein Wirkzusammenhang zu erwarten	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet: Keine Lage im Überschwemmungsgebiet oder in einem Heilquellenschutzgebiet. Lage in geplanten Wasserschutzzone IIIB „Hürth-Efferen“ (Trinkwasserversorgung), entsprechende Nutzungseinschränkungen und Verbote liegen vor; kein Wirkzusammenhang zu erwarten	
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet: Keine Umweltqualitätsnormen überschritten	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet: Geplante Nutzung als ASB entspricht einer typischen innerstädtischen Nutzung; kein Wirkzusammenhang zu erwarten	
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich: Keine bekannt	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Planänderung von GIB in ASB wird absehbar keine über die bisherige Plandarstellung hinausgehende Betroffenheit, auch angrenzender schützenswerter Bereiche, hervorgerufen.		
Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)		
Boden, Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich

	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Relevante Umweltqualitätsnorm: BImSchG		
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: WHG, LWG	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten: Vorkommen streng geschützter bzw. verfahrenskritischen Arten nach § 44 BNatSchG	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BImSchG, TA Lärm	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Umwandlung des GIB in einen ASB vergrößert sich die umweltspezifische Empfindlichkeit bzw. Sensibilität des Planbereiches selbst. Insbesondere eine mögliche Wohnnutzung hat einen höheren Schutzanspruch gegenüber Emissionen und Immissionen als dies bei einer gewerblich-industriellen Bodennutzung der Fall ist. Hierbei ist in den nachgelagerten Planungsebenen auch die Lage des Änderungsbereichs in etwa 500 m Entfernung zu einem Betriebsbereich der Firma FrechChem GmbH & Co. KG, der bestimmten Grundpflichten nach der Störfallverordnung unterliegt, zu berücksichtigen (s. Zusammenfassende Bewertung Punkt 4.)		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderte Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	Mit:	

	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich, lokal
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u></p> <p>Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Planung absehbar. Durch die Umplanung in einen ASB verringern sich die Umweltwirkungen (Immissionen, Emissionen, Versiegelung, Wasser- Bodeneinträge etc.), die von den ehemaligen Gewerbe- und Industrieflächen ausgehen werden, deutlich. Besondere kumulative oder grenzüberschreitende Belastungen sind derzeit nicht ersichtlich.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt ca. 390 m von der Fa. FreChem (Herman-Seger Str. 1- 3), entfernt, die aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Gefahrstoffen einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt. Seitens des LANUV NRW wurde für die Fa. FreChem nach KAS 18 ein Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse von 500 m um den Betriebsbereich festgelegt. Ein Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb dieses Achtungsabstands. Die derzeitige stadtentwicklungspolitische Zielsetzung der Stadt Frechen sieht für den entsprechenden Teilbereich weiterhin eine gewerbliche Nutzung vor. Ausschließlich im Westen des Änderungsbereichs, außerhalb des Achtungsabstands, ist eine Mischnutzung geplant. Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung ist innerhalb des Achtungsabstandes die Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie auszuschließen bzw. gutachterlich darzulegen, dass der Achtungsabstand für die Fa. FreChem reduziert werden kann. Das im Rahmen des Screenings beigelegte Gutachten des TÜV Nord entspricht nach Prüfung von Dezernat 53 (obere Immissionsschutzbehörde) aktuell noch nicht den Prüfanforderungen. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch kein Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie erkennbar, der nicht im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung gelöst werden kann. Folglich ist auch keine besondere Gefährdung der menschlichen Gesundheit abzuleiten.</p>		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
<p>Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geplant. Durch Festsetzungen in der nachfolgenden Bauleitplanung und den daraus folgenden konkreten Umweltschutzmaßnahmen können die einschlägigen Umweltqualitätsnormen eingehalten werden. Umweltqualitätsnormen und Grenzwerte werden absehbar nicht überschritten. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen werden im kommunalen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sein.</p>		
<p>Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben):</p> <p>Durch die vorgesehen Umwandlung des GIB in einen ASB ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung absehbar keine umwelterheblichen Belange, die eine vertiefende Prüfung auf dieser Planungsebene erfordern. Lediglich die Sensibilität des Standorts wird sich durch die neuen Festlegungen erhöhen. Im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanverfahren werden vertiefende Untersuchungen zu einzelnen umweltbezogenen Sachverhalten erfolgen und bei Bedarf entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt. Derzeit liegen keine Hinweise auf verfahrenskritische Umweltbelange vor, die einer Verwirklichung der Planänderung entgegenstehen.</p>		



Teil D. Beteiligtenliste

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Nummer	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2, 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19, 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44, 52349 Düren
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44, 52349 Düren
Nr: 7003	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7, 53783 Eitorf
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greif-Strasse 195, 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306, 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8, 52428 Jülich
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192, 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68, 53113 Bonn
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Konstantinstraße 110, 53179 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Postfach 1110, 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Wartburgerstr. 42, 10823 Berlin
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) N 4, 1, 68161 Mannheim
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Siemensstraße 11 – 13, 63017 Offenbach am Main
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Maikäferpfad 16, 14055 Berlin

<p>Nr: 12010</p>	<p>Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Friedrichstr. 185/186, 10117 Berlin</p>
<p>Nr: 12011</p>	<p>Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 – 20, 10117 Berlin</p>
<p>Nr: 12012</p>	<p>Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Schlossallee 2, 78315 Radolfzell</p>
<p>Nr: 12013</p>	<p>Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15, 53115 Bonn</p>
<p>Nr: 12014</p>	<p>Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 – 3, 34117 Kassel</p>
<p>Nr: 12015</p>	<p>Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4, 57520 Molzhain</p>
<p>Nr: 12016</p>	<p>Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42, 38440 Wolfsburg</p>
<p>Nr: 12017</p>	<p>Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin</p>
<p>Nr: 12018</p>	<p>Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5, 85247 Rummeltshausen</p>
<p>Nr: 12019</p>	<p>Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Merzigerstraße 200, 66763 Dillingen</p>
<p>Nr: 12020</p>	<p>Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz Auf dem Dransdorfer Berg 98, 53121 Bonn</p>
<p>Nr: 12021</p>	<p>Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a, 10243 Berlin</p>

Nr: 12022	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Kernerstraße 64, 74076 Heilbronn
Nr: 12023	Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5, 26198 Wardenburg
Nr: 12024	Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100, 67346 Speyer
Nr: 12025	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Platz der Vereinten Nationen 9, 53113 Bonn
Nr: 12026	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Josef-Wirmer-Straße 1 – 3, 53123 Bonn
Nr: 12027	Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Noordereinde 60, 0 JJ's –Graveland
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7, 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62, 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24, 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel

Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen
Nr: 111000	Kreis Düren, Amt 61 Bismarckstraße 16, 52351 Düren
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32, 53861 Euskirchen
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
Nr: 172000	Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Nr: 174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim
Nr: 176000	Stadt Bergheim Bethlehemer Straße 9 – 11, 50126 Bergheim
Nr: 180000	Stadt Frechen Abt.Stadtplanung Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen
Nr: 181000	Stadt Hürth Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
Nr: 182000	Stadt Kerpen Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
Nr: 183000	Stadt Pulheim Planungsabteilung Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim
Nr: 252000	enwor - energie & wasser vor Ort GmbH Kaiserstraße 86, 52134 Herzogenrath
Nr: 256000	Erftverband Am Erftverband 6, 50126 Bergheim
Nr: 257000	Zweckverband Südlicher Randkanal; c/o Stadt Hürth Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

Nr: 283000	Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12, 50667 Köln
Nr: 321000	Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
Nr: 403000	Zweckverband Naturpark Rheinland Lindenstr. 20, 50354 Hürth
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18, 53123 Bonn
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39, 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Nr: 492000	Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach
Nr: 618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10, 40547 Düsseldorf
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf
Nr: 734000	Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11, 50676 Köln



Teil E.

Anhang

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Stadt Frechen, Postfach 1960, 50209 Frechen

Bezirksregierung Köln
50606 Köln



Fachdienst 6: Stadtentwicklung, Liegenschaften und Bauordnung

Abteilung: 61 - Stadtplanung

Auskunft erteilt: Herr Aulmann

02234/501-1370
02234/501-1522
marvin.aulmann@stadt-frechen.de

Verwaltungsgebäude
Zimmer: Rathaus
309

Mein Zeichen
Ihr Zeichen

Frechen, 27.05.2019

i.v. Ein 14/16
B 24/16

Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln – Antrag auf Änderung im vereinfachten Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund geänderter stadtentwicklungspolitischer Ziele beantragt die Stadt Frechen, den im Regionalplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) ausgewiesenen Teilbereich mit einer Fläche von ca. 16 ha zwischen Kölner Straße, Bonnstraße und Alfred-Nobel-Straße (siehe beigefügter Plan) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu ändern. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen beauftragte die Verwaltung mit dem beigefügten Beschluss vom 11.10.2018, einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Regionalplans zu stellen.

Begründung der Änderung

Mit der Standortaufgabe der Steinzeugfabrik der Firma „Steinzeug Keramo“ wird in diesem Bereich der Stadt Frechen die Nutzung durch einen flächenintensiven und emittierenden Gewerbebetrieb aufgegeben. Die angedachten Nachnutzungen des Geländes sehen im südlichen Teil ein Mischgebiet und im nördlichen Teil ein Gewerbegebiet vor. Der Fokus des Mischgebiets soll auf Wohnungen sowie Büronutzungen liegen, ggf. soll auch ein Hotel entstehen. In dem neu zu entwickelnden Gewerbegebiet sind kleinflächigere Strukturen anstelle von flächenintensiven und/oder stark emittierenden Betrieben geplant. Die Definition eines GIB gemäß der textlichen Darstellung des Regionalplans wäre nicht mehr erfüllt:

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dienen der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung solcher gewerblicher Betriebe, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den ASB integriert werden können. (S. 17)

Stattdessen entsprächen die beabsichtigten Nutzungen der Definition eines ASB:

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, wohnungsnah Freiflächen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche

Gebäude:
Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen
Ciangebäude, Hauptstr. 124-126, Eingang Dr.-Tusch-Straße, 2.Etage
Telefon: 02234/501-0, Telefax: 02234/501-219
Internet-Adresse: www.stadt-frechen.de

Kontoverbindungen der Stadtkasse Frechen:

Kreissparkasse Köln IBAN: DE89 3705 0299 0151 0000 69 BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE20 3701 0050 0021 9105 07 BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000073319

Zentraler Omnibusbahnhof: Buslinien 145, 710, 731, 783, 960, 964, 965, 976, 977, 980
Straßenbahnlinie 7: Haltestelle Rathaus
Parkmöglichkeiten: Johann-Schmitz-Platz, City-Parkhaus Josefstraße und Parkplatz Matthiasstraße

Öffnungszeiten	Rathaus allgemein	Bürgeramt
Montag	08.30 - 12.30 Uhr	07.30 - 12.30 u. 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.30 Uhr	07.30 - 12.30 u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.30 Uhr	07.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.30 u. 14.00 - 18.00 Uhr	07.30 - 12.30 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.30 Uhr	07.30 - 12.30 Uhr

Tipp: Sie können Wartezeiten vermeiden, wenn Sie vorher einen Termin vereinbaren

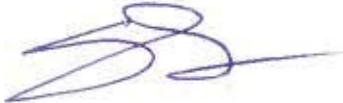
Arbeitsstätten in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d.h. ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind (vgl. Ziel 2.1.9 im Kap. D.I. LEP NRW). (S. 14)

Auch der Einzelhandelsstandort im Südwesten des beantragten Änderungsbereichs soll entsprechend den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes neu entwickelt und Teil des geplanten Mischgebiets werden.

Im gültigen Regionalplan wurde die betroffene Fläche erkennbar auf Grund der Nutzung durch die Steinzeugfabrik als GIB ausgewiesen und ist nahezu vollständig von ASB-Flächen umgeben. Die geplante Neuentwicklung fügt sich daher siedlungsstrukturell besser in die Umgebung ein, als dies mit der Steinzeugfabrik der Fall war. Aus Sicht der Stadt Frechen handelt es sich um eine sinnvolle Wiedernutzbarmachung derzeit brachliegender Flächen im Innenbereich. Es wurde eine überschlägige Prüfung der Umweltbelange gem. § 8 Abs. 2 ROG durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine Hinweise auf verfahrenskritische Umweltbelange vorliegen, die einer Verwirklichung der Planänderung entgegenstehen. Die Prüfung und die Screening-Prüfliste sind als Anlage beigefügt.

Der Flächennutzungsplan stellt aktuell im gesamten Bereich gewerbliche Bauflächen dar und soll im Parallelverfahren zum erforderlichen Bebauungsplan geändert werden. Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan sowie die Flächennutzungsplanänderung wurden gefasst und sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Stupp

Anlagen:

- Beauftragung zur Antragstellung *Änderung des Regionalplans Köln – „Steinzeug Keramo“*
- Überschlägige Prüfung der Umweltbelange gem. § 8 Abs. 2 ROG
- Screening-Prüfliste gem. § 8 Abs. 2 ROG
- Aufstellungsbeschluss zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Steinzeug-Areal“

Kopie an: Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, 50124 Bergheim

B e s c h l u s s

Sitzungsnummer: 23/16.
Gremium: **Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung**
Sitzungsdatum: Donnerstag, 11.10.2018, 18:02 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal

zu **TOP A1.1.2**
FD/Abtl. 6.61

Vorlagen-Nr.: 486/16/2018

Ausschuss für Stadtentwicklung und
Bauleitplanung

am: 11.10.2018

finanzielle Auswirkungen: - Finanzierung aus HSt.o. PSK : -

Betreff:

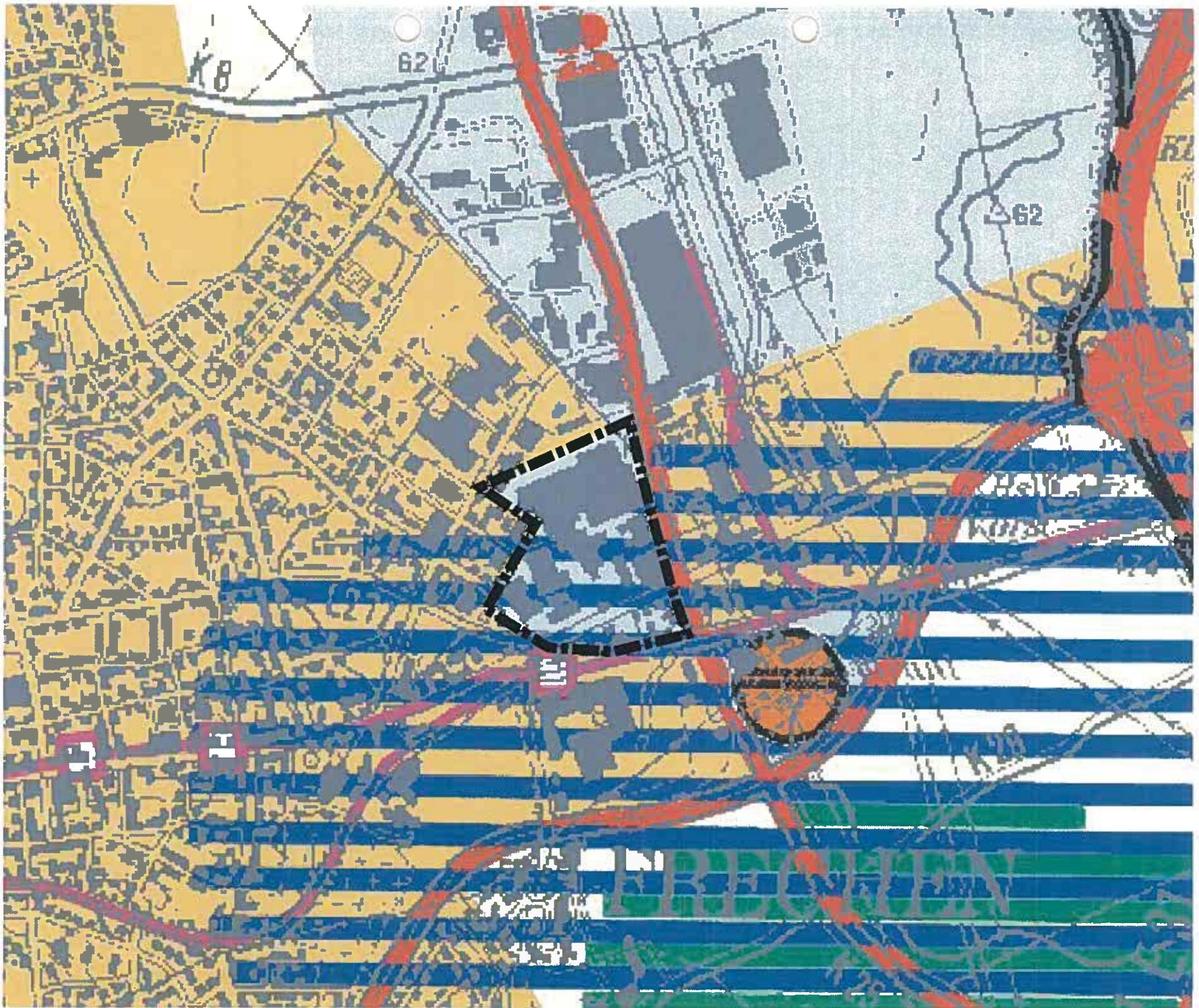
Änderung des Regionalplans Köln – "Steinzeug Keramo"

hier: Beauftragung zur Antragstellung

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf Änderung des Regionalplans von einem Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für die in beigefügtem Plan abgegrenzte Fläche zu stellen.

Einstimmig beschlossen mit 13 Ja-Stimmen



B e s c h l u s s

Sitzungsnummer: 23/16.
Gremium: **Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung**
Sitzungsdatum: Donnerstag, 11.10.2018, 18:02 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal

zu **TOP A2.1**
FD/Abtl. 6.61

Vorlagen-Nr.: 482/16/2018

Ausschuss für Stadtentwicklung und
Bauleitplanung

am: 11.10.2018

finanzielle Auswirkungen: - Finanzierung aus HSt.o. PSK : -

Betreff:

52. Änderung des Flächennutzungsplans – "Steinzeug Keramo"

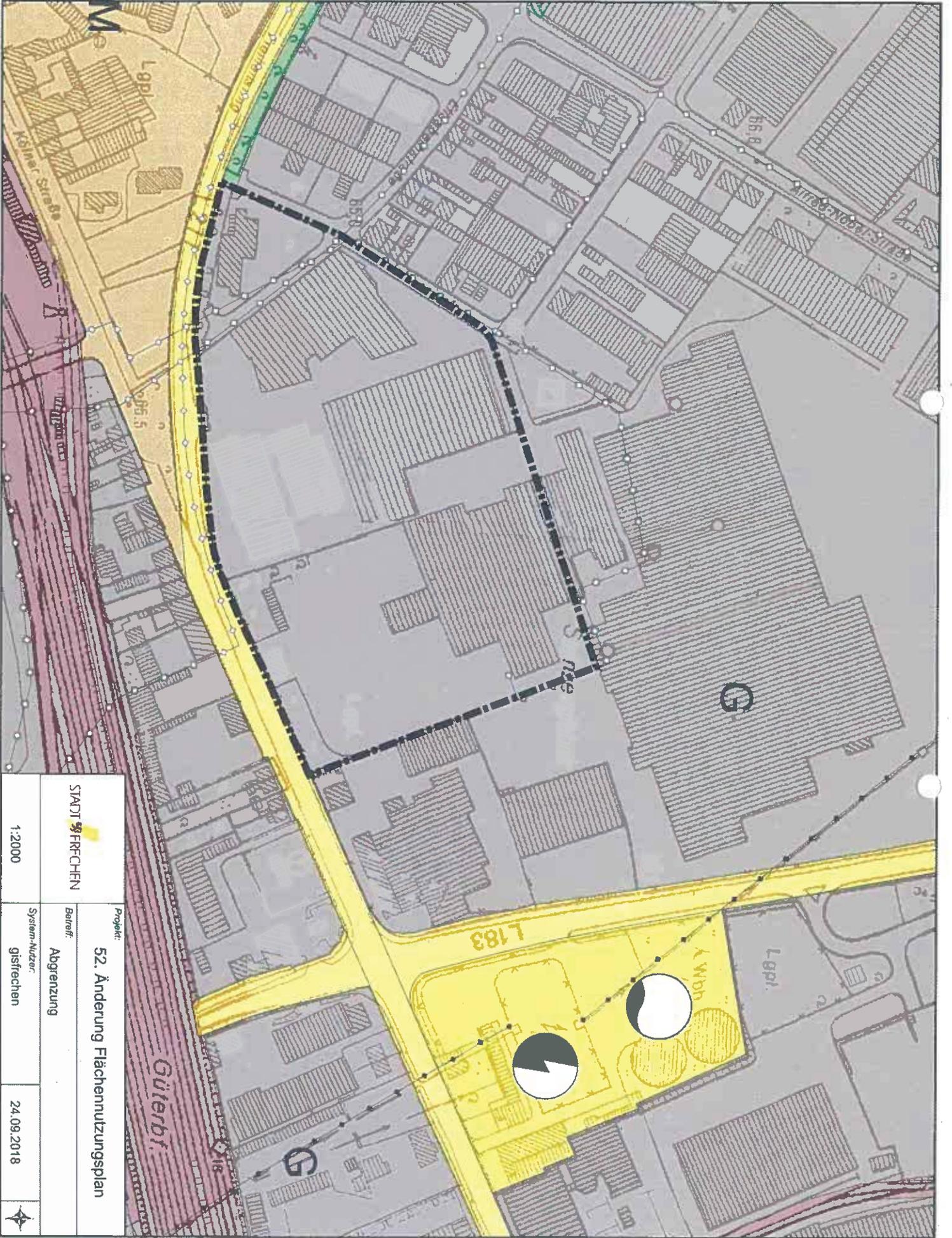
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung beschließt, die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Steinzeug Keramo“ – für den in beigefügter Planzeichnung dargestellten Bereich gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und das Änderungsverfahren einzuleiten.

Städtebauliches Planungsziel:
Änderung der Darstellung von gewerblichen Bauflächen in gemischte Bauflächen.

Einstimmig beschlossen mit 14 Ja-Stimmen



STADT  FRECHEN		Projekt:	
1:2000	Betreff:	52. Änderung Flächennutzungsplan	
	System-Nutzer:	Abgrenzung	
	gestrichen		
		24.09.2018	
			

B e s c h l u s s

Sitzungsnummer: 24/16.
Gremium: **Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung**
Sitzungsdatum: Dienstag, 04.12.2018, 17:05 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal

zu **TOP A8.2**
FD/Abtl. 6.61

Vorlagen-Nr.: 626/16/2018

Ausschuss für Stadtentwicklung und
Bauleitplanung

am: 04.12.2018

finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung aus HSt.o. PSK :

Betreff:

Bebauungsplan "Steinzeug-Areal"

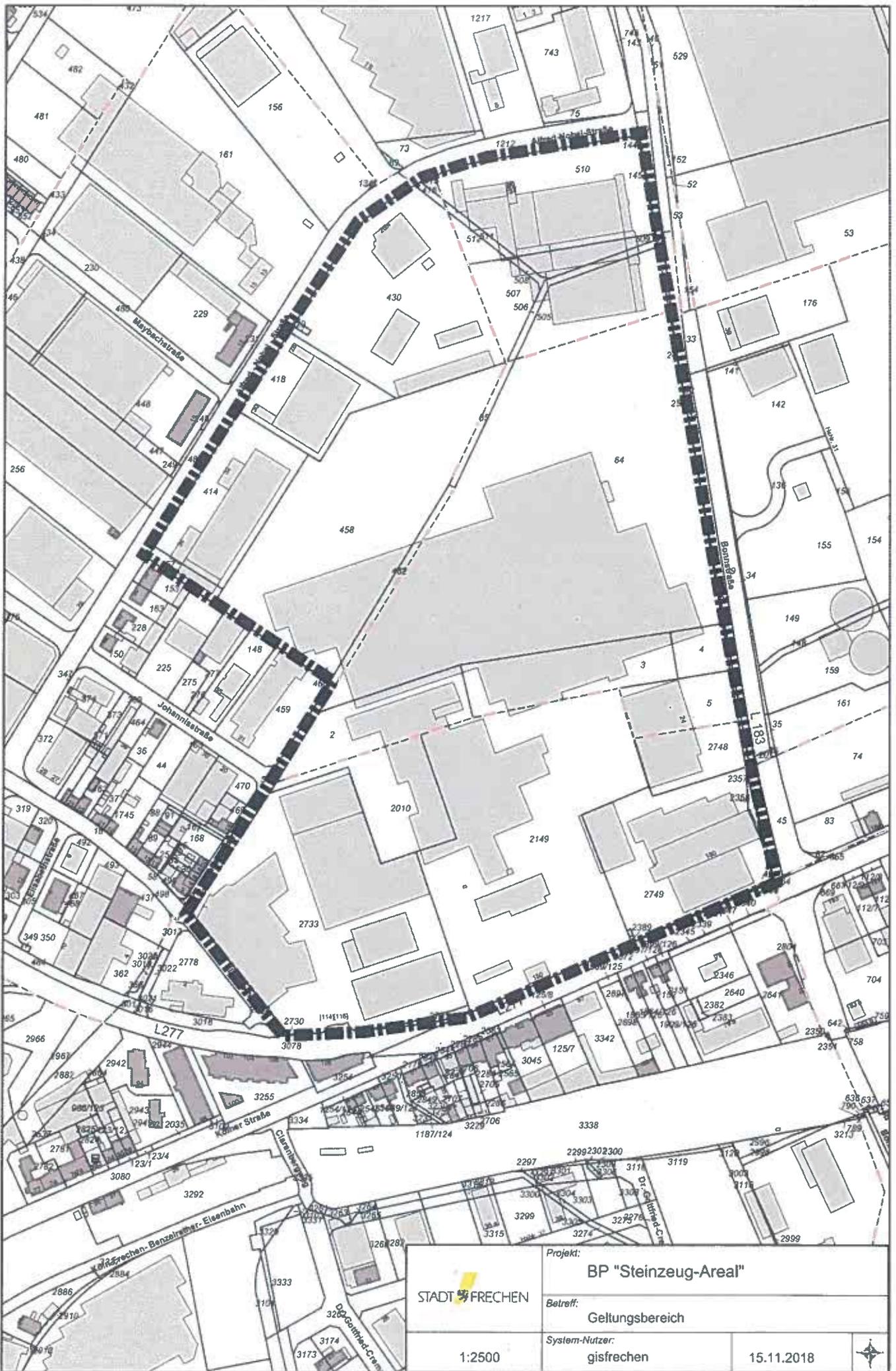
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung beschließt, den Bebauungsplan „Steinzeug-Areal“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus beigefügter Planzeichnung mit dem Datum vom 15.11.2018, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Städtebauliches Planungsziel: Neuentwicklung des Geländes der ehemaligen Steinzeugfabrik sowie des angrenzenden Einzelhandelsstandorts als Mischgebiet im südlichen sowie als Gewerbegebiet für nicht großflächige und nicht stark emittierende gewerbliche Nutzungen im nördlichen Teil.

Einstimmig beschlossen mit 15 Ja-Stimmen



 STADT FRECHEN	Projekt: BP "Steinzeug-Areal"
	Betreff: Geltungsbereich
1:2500	System-Nutzer: gisfrechen
15.11.2018	

